Die Wirkung des Krieges auf das Vertragsrecht und seine zukünftige Gestaltung.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Hermann Pohrt,
Rechtsanwalt.

Berlin 1921.
Petzel & Stransfeldt, Friedrich-Straße 221.

Gedruckt mit Genehmigung der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau
Berichterstatter: Geheimer Justizrat Professor Dr. Fischer.

Einleitend ist darauf hingewiesen, daß der große Krieg vor allem ein Wirtschaftskrieg gewesen ist, dessen Wirkung sich auf unser ganzes Leben erstreckte und, da das Recht eine Ordnung der Lebensverhältnisse und ein Spiegel der wirtschaftlichen Vorgänge ist, sich i. b. auch auf dem Rechtsgebiete geltend machte.

Die Wirkung des Krieges zeigt sich auf allen Rechtsgebieten. In der vorliegenden Arbeit ist besonders behandelt: Die Wirkung des Krieges auf das **Vertrags**recht.

Der Hauptteil der Arbeit zerfällt in drei Teile: Das Vertragsrecht **vor** dem Kriege, dann das Vertragsrecht **während** und unmittelbar **nach** dem Kriege, und schließlich ist die **zukünftige** Gestaltung des Vertragsrechts behandelt.

Im ersten Teil wird davon ausgegangen, daß das vor dem Kriege geltende Vertragsrecht für den Frieden zugeschnitten war, daß der Begriff und das Wort „Krieg" in unserem Rechtsleben nur ganz selten vorkam, sodaß man bei Ausbruch des Krieges über den Einfluß des Krieges auf das Vertragsrecht zunächst ganz falsche Auffassungen hatte. Es entstand ein Widerstreit der beiden Meinungen: „Krieg löst jede Verbindlichkeit" und „Krieg ändert nichts". Es galt, die richtige Mitte zwischen beiden Meinungen zu finden.

Die Doktrin und die Gerichte, vornehmlich das Reichsgericht, stellten sich zunächst auf den Standpunkt: „pacta sunt servanda". Das Festhalten an diesem starren Prinzip führte dazu, daß besonders bei Lieferungsverträgen der eine Teil einen unverdienten Gewinn erzielte, während der andere Teil ruiniert wurde, sofern nicht eine Gefahrsklausel oder Kriegsklausel in den Vertrag aufgenommen war.

Ein Ausweg wurde zu finden versucht in dem Ausbau der Lehre von der „clausula rebus sic stantibus". Diese Lehre wird im Zusammenhang mit der Lehre von der Unmöglichkeit der Leistung in der Arbeit erörtert. Ein besonderer Abschnitt ist der Unzulänglichkeit des Ergebnisses gewidmet, und ein Eingreifen des Gesetzgebers wird für notwendig erachtet, um die Unbilligkeiten zu beseitigen, die sich aus dem Festhalten an dem Prinzip „pacta sunt servanda" ergeben.

Im zweiten Teil der Arbeit werden aus der großen Zahl der Gesetze, die während und unmittelbar nach dem Kriege zur Beseitigung der erwähnten Unbilligkeiten erlassen worden sind, die wichtigsten erörtert. Es werden folgende Gesetze besprochen:

1. Das Kohlensteuergesetz, i. b. § 37, der eine Kohlensteuer einführt, aber zugleich die Ueberwälzung der von dem Lieferanten zu zahlenden Steuer auf den Belieferten gestattet.

2. Die Verordnung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser, vom 1. 2. 1919. Durch diese Verordnung wird dem Lieferanten unter der Voraussetzung, daß ihm das Einhalten des Vertrages nicht zugemutet werden kann, gestattet, daß der Vertrag durch ein schiedsgerichtliches Verfahren abgeändert werden kann.
3. Die Vermieterschutzverordnung vom 22. 6. 19, die bei Häusern mit Sammelheizung den größten Teil der Kosten auf den Mieter abwälzt.
4. Die Vertragsablösungsverordnung vom 8. 8. 1919, die die Rückgängigmachung von Verträgen ermöglicht, die die Heeres- oder Marineverwaltung während des Krieges mit Grundstückseigentümern abgeschlossen hat.
5. Die Pachtschutzverordnung vom 9. 6. 1920, die eine Abänderung langfristiger landwirtschaftlicher Pachtverträge gestattet.
6. Die Verordnung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Beförderungspreisen der Privateisenbahnen usw. vom 21. 2. 20, die gleichfalls eine Aenderung der abgeschlossenen Verträge ermöglicht.

Im dritten Teil der Arbeit wird zunächst die Frage erörtert, ob es ratsam sei, eine allgemeine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, nach der Verträge bei veränderten Umständen abgeändert werden können, oder ob man dem Richter eine dahingehende Befugnis geben solle.

Darauf wird die Stellung des Reichsgerichts zu der Frage der Vertragsabänderung dargestellt. Das Reichsgericht stand zunächst auf dem Standpunkt „pacta sunt servanda“, half sich dann mit der Lehre von der Unmöglichkeit der Leistung, um Unbilligkeiten, die durch den Krieg entstanden, zu beseitigen. Schließlich lenkte das Reichsgericht durch die Entscheidung vom 21. 9. 1920 in ganz neue Bahnen, indem es das Eingreifen des Gerichts in bestehende Vertragsverhältnisse unter gewissen Voraussetzungen in dem Sinne für zulässig und geboten erklärt, daß nicht die Lösung des ganzen Vertragsverhältnisses, sondern der Ersatz der von den Parteien vereinbarten Bedingungen durch andere vom Richter festzusetzende stattzufinden habe.

Nach kurzer Uebersicht über die Stellung des Auslandes wird mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts eine gesetzliche allgemeine Bestimmung, Verträge bei veränderten Umständen aufheben zu können, abgelehnt. Es wird vielmehr gefordert, daß an dem Grundsatz der Vertragstreue festzuhalten sei. Unbilligkeiten in Zeiten von Ausnahmezuständen, wie die gegenwärtigen, zu beseitigen, müsse aber Sache des Gerichts sein.